
GEMEINDE NORDENDORF

**1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
GEWERBEGEBIET WESTLICH DER B2, TEIL MITTE**

Verfahren gem. §13 BauGB

BEGRÜNDUNG

Fassung vom 07.04.2021

Die Inhalte der 1. Änderung des BPlanes Gewerbegebiet westlich der B 2 beziehen sich ausschließlich auf Pkt. 1.1 der Satzung (textliche Festsetzungen) und sind in rot dargestellt.

Die textlichen Festsetzungen werden wie folgt geändert:

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 Der in der Planzeichnung mit GE gekennzeichnete Bereich wird als Gewerbegebiet im Sinne des § 8 BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Tankstellen
- **Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke**

Nicht zulässig sind:

- **Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke**
- Vergnügungsstätten

Begründung der 1. Änderung:

Dem Landratsamt Augsburg liegt ein Bauantrag für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Gewerbegebiet westlich der B2, Teil Mitte für eine gewerbliche öffentliche Sauna vor.

Im Bebauungsplan "Gewerbegebiet westlich der B2" sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke (Sauna) nicht zulässig. Eine Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans kann seitens des Landratsamtes Augsburg als Untere Bauaufsichtsbehörde nicht in Aussicht gestellt werden, da die Grundzüge der Planung berührt werden.

Da die Gemeinde die Errichtung einer gewerblichen, öffentlichen Sauna unterstützt, wird das 1. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Gewerbegebiet westlich der B2, Teil Mitte dahingehend geändert, dass Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke zugelassen werden.

Die Gemeinde bezieht sich dabei auf ein Urteil des VGH Kassel v. 11.11.1986 – 4TG 2267/86, BRS Bd. 46 Nr. 44) in dem eine öffentlich zugängliche, gewerbliche Sauna eine Anlage für gesundheitliche Zwecke sein kann.